

Fazit: Abgrenzung BGB – HGB und praktische Ratschläge

Bei der juristischen Fallprüfung ist folgende **Reihenfolge unbedingt sinnvoll**:

1. Enthält das HGB gegenüber dem BGB für die konkrete Rechtsfrage, die der Fall aufwirft, überhaupt eine abweichende Sonderregelung?
2. Passt diese Sonderregelung ihren Voraussetzungen nach auf den konkreten Sachverhalt, regelt sie also wirklich den zu lösenden Fall?
3. Findet die Regelung tatsächlich Anwendung, weil ein Kaufmann an dem konkreten Geschäft beteiligt ist?

Erst jetzt und erst an dieser Stelle ist es also sinnvoll, nach §§ 1 ff. HGB zu prüfen, ob eine der beteiligten Personen die Kaufmannseigenschaft besitzt.

Sonderregeln für Kaufleute i.S.d. HGB enthalten z.B.

- ZPO:** § 29 Abs. 2: Besonderer Gerichtsstand des vereinbarten Erfüllungsortes.
- § 38 Abs. 1: Zulässige Gerichtsstandsvereinbarung und Prorogation.
- GVG:** § 95 Abs. 1 Nr. 1: Begriff der „Handelssache“ bzgl. Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen. Die Vorschrift nimmt den „Kaufmanns“begriff des HGB ausdrücklich in Bezug.
- § 98 Abs. 1: Verweisungsantrag von Zivilkammer an Kammer für Handelssachen: nur eingetragene „Kaufleute“ i.S.d. HGB.
- § 109 Abs. 1 Nr. 3: Eignung zum ehrenamtlichen Handelsrichter: Eingetragener „Kaufmann“ i.S.d. HGB.

Handelsgesellschaften i.S.v. § 6 Abs. 1 HGB:

- OHG ⇒ §§ 105 ff. HGB
 - KG ⇒ §§ 161 ff. HGB
- } cf. Überschrift Zweites Buch HGB
- AG ⇒ § 3 AktG: „gilt als Handelsgesellschaft“
 - GmbH ⇒ § 13 Abs. 3 GmbHG: „gilt als Handelsgesellschaft“
 - KGaA ⇒ §§ 278 ff. AktG: § 278 Abs. 3 AktG i.V.m. § 3 AktG
 - SE ⇒ Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 3 Abs. 1 AktG
 - EWIV ⇒ § 1 EWIV-AusfG

Keine Handelsgesellschaften i.S.v. § 6 Abs. 1 HGB:

- GbR ⇒ Anordnung fehlt
- PartG ⇒ § 1 Abs. 1 Satz 2 PartGG: „keine Handelsgesellschaft“
- StG ⇒ Überschrift Zweites Buch HGB

Formkaufmann nach § 6 Abs. 2 HGB

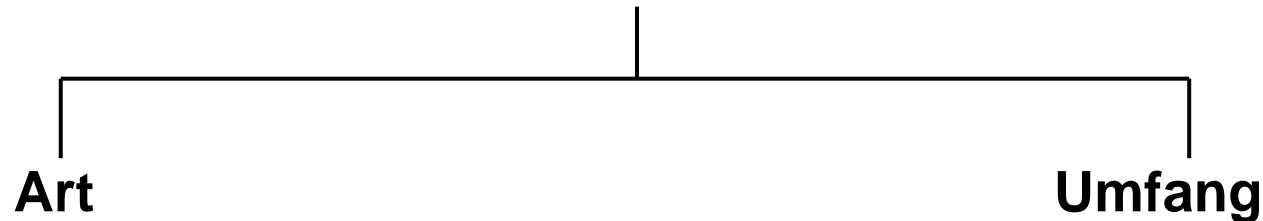
Die eG ist Formkaufmann kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in § 17 Abs. 2 GenG.

Definition Gewerbe

- offene
- planmäßige
- erlaubte
- auf Gewinnerzielung gerichtete
- selbständige Tätigkeit
- die kein freier Beruf ist

Merkmale des kaufmännischen Geschäftsbetriebs im Einzelnen:

Zu ermitteln nach:



= **qualitatives Merkmal**

- Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit
- Vielfalt des Geschäftsgegenstandes
- Betriebsstruktur
- Teilnahme am Kredit-, Scheck- und Wechselverkehr

= **quantitatives Merkmal**

- Betriebsgröße
- Umsatzhöhe
- Beschäftigtenzahl

Der Unternehmensübergang

= Inhaberwechsel beim kaufmännischen Unternehmen

Die Vorschriften des HGB im Überblick

- § 25 HGB: **Haftung des Erwerbers für Altschulden** des früheren Inhabers bei Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden und **Übergang der Altforderungen**.
- § 26 HGB: Ergänzende Regelung zu § 25 HGB über die **Verjährung** der Drittansprüche gegen den früheren Inhaber.
- § 27 HGB: **Haftung der Erben für Altschulden** des Erblassers bei Fortführung des Handelsgeschäfts.
- § 28 HGB: **Haftung** des in ein einzelkaufmännisches Unternehmen **Eintretenden für Altschulden** des Einzelkaufmanns und **Übergang seiner Forderungen** auf die neu entstandene Gesellschaft.

Rechtsfolgen des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB

- Haftung des Erwerbers für sämtliche Verbindlichkeiten
- Rechtsgrund der Verbindlichkeiten gleichgültig
- Inhaltliche Identität der Haftung
- Charakter: Gesetzlicher Schuldbeitritt, keine cessio legis
- Zeitliche Befristung auf Fünf Jahre, § 26 HGB

Firmenfortführung durch Erben, § 27 HGB



Grundsatz:

Haftung für Altschulden, § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB

Ausnahmen: Haftungsausschluss

- durch Einstellung des Geschäftsbetriebs binnen drei Monaten, § 27 Abs. 2 HGB
- Haftungsausschluss nach § 25 Abs. 2 HGB (h.M.)

Stets: Unbeschränkte Weiterhaftung für Nachlassverbindlichkeiten nach erbrechtlichen Grundsätzen, §§ 1922, 1967 Abs. 2 BGB

Möglichkeiten der erbrechtlichen Haftungsbeschränkung

- Erbausschlagung, §§ 1942 ff. BGB
- Beschränkung der Haftung auf den Nachlass, §§ 1973, 1975 ff., 1990 BGB

